

Satzung der Stadt Lissan /OT Waschow über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) i. d. F. vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom **07.12.2010** und mit erstmaliger Änderung des Beschlusses vom 17.11.2011 folgende Satzung erlassen:

§1 Art der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes in Waschow sowie für die Überlassung und Vergabe von Grabstellen und für die damit im Zusammenhang stehenden Leistungen werden Gebühren im Sinne des KAG und der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern erhoben.

§2 Gebührenschildner

Zur Gebühreuzahlung ist der Antragsteller, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof benutzt wird, Schuldner.

§3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren nach § 2 entstehen nach Inanspruchnahme der Einrichtungen, der Leistung bzw. der Beantragung der Grabstellen.
- (2) Alle Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Festsetzung zu entrichten.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§4 Stundung, Niederschlagung, Erlass

Eine festgesetzte Gebühr kann im Einzelfall auf Antrag nach den jeweils geltenden Bestimmungen gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§5 Höhe der Gebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Nutzung der Trauerhalle		
1.1. Trauerfeier	Je Trauerfeier	20,00 €
2. Vergabe von Grabstellen mit Erwerb des Nutzungsrechtes und Friedhofsunterhaltungsgebühren		
2.1. Urnenwahlgrab		44,15 €
2.2. Urnenwahlgrab 2er		101,71 €
2.3. Erdreihengrab		194,24 €
2.4. Erdwahlgrab		233,09 €
2.5. Erdwahlgrab 2 er		559,42 €
2.6. Erdwahlgrab 3 er		839,13 €
2.7. Kindergrab		41,32 €

Für jedes Jahr weitere Nutzung der Grabstelle, sowie für die Friedhofsunterhaltung , z.B. bei Nachbelegung, erhöht sich die Gebühr in Erdwahlgrabstätten um 1/30, bei Urnengrabstätten um 1/25 und bei Kindergräbern um 1/15

3. Verlängerungen der Nutzungszeit werden wie folgt berechnet

3.1.	Urnenwahlgrab	pro Jahr 1/20	von 44,15	2,21 €
3.2.	Urnenwahlgrab 2er	pro Jahr 1/20	von 101,71	5,09 €
3.3.	Erdwahlgrab	pro Jahr 1/25	von 233,09	9,32 €
3.4.	Erdwahlgrab 2er	pro Jahr 1/25	von 559,42	22,38 €
3.5.	Erdwahlgrab 3er	pro Jahr 1/25	von 839,13	33,57 €
3.6.	Kindergrab	pro Jahr 1/15	von 41,32	2,75 €

Verlängerungen der Nutzungszeit von Grabstellen werden nur jahresweise berechnet.

4. Verwaltungsleistungen

4.1.	Urnenversand	Je Urnenversand	10,45 €
4.2.	Grabauflösung je Urnenstelle		14,88 €
	Grabauflösung je Erdgrabstätte		36,09 €
4.3.	Entfernen und Entsorgen von je einer Grabeinfassung oder je Grabstein		43,33 €

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung der Stadt Lassin/ OT Waschow über die Erhebung von Friedhofsgebühren tritt nach Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lassin / OT Waschow über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 27.09.1993 außer Kraft. Gebührenrechtsverhältnisse, die vor Inkrafttreten dieser Gebührensatzung bereits entstanden waren, werden nach dem bisher bestandenen Recht behandelt.

Lassin, den 17.11.2011

Gransow
Bürgermeister